

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
mit Antwort der Landesregierung  
- Drucksache 17/5159 -**

**„Was meinen Sie mit Beleg ...“: Ist die Reisebegleitung/Stadtführung von Ministerpräsident Weil in Konya sachlich, rechnerisch und rechtlich korrekt abgerechnet worden?**

**Anfrage der Abgeordneten Gabriela König, Horst Kortlang, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP)** an die Landesregierung,  
eingegangen am 10.02.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 10.02.2016

**Antwort der Niedersächsischen Staatskanzlei** namens der Landesregierung vom 29.02.2016,  
gezeichnet

Dr. Jörg Mielke

Chef der Staatskanzlei

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Ministerpräsident Weil hat im Rahmen seiner Türkeireise vom 4. bis 9. Mai 2014 am 6. und 7. Mai 2014 zwei Reiseleiter für eine Stadtführung und weitere Unterstützungsleistungen in Konya beschäftigt. Eine E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Auswärtigen Amt (AA) und der Staatskanzlei vom 13./14. Mai 2014 im Nachgang der Türkeireise zur Abrechnung der Honorare dieser Reiseleiter wirft Fragen auf.

**1. Wie ist die Staatskanzlei auf die Reiseleiter für den Aufenthalt in Konya aufmerksam geworden/aufmerksam gemacht worden?**

Die Empfehlung der Reiseleiter erfolgte durch die Deutsche Botschaft in Ankara.

**2. Welche Aufgaben haben diese Reiseleiter übernommen?**

Die Reiseleiter haben einen Teil der Delegation am 7. Mai 2015 von 14:30 bis 16:00 Uhr durch die Stadt Konya geführt. Darüber hinausgehende Aufgaben und Leistungen hat die Staatskanzlei nicht mit den Reiseleitern vereinbart.

**3. Vor dem Hintergrund, dass die Reiseleiter bis spät abends im Einsatz waren: In welchen Zeiträumen (Arbeitsbeginn bis Arbeitsende) waren die beiden Reiseleiter am 6. Mai und am 7. Mai im Einsatz?**

Die Deutsche Botschaft in Ankara hat die Staatskanzlei per E-Mail am 13. Mai 2015 darüber informiert, dass die Reiseleiter über den vereinbarten Zeitrahmen hinaus (siehe Antwort zu Frage 2) im Einsatz waren. Über Gründe und Ausmaß dieses Mehreinsatzes liegen hier keine Erkenntnisse vor.

**4. Wie viele Arbeitsstunden haben die beiden Reiseleiter am 6. Mai und am 7. Mai jeweils gearbeitet?**

Siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3.

**5. Trifft es zu, dass für die Reiseleiter ein festes Honorar vereinbart worden ist?**

Ja.

**6. Wenn ja, in welcher Höhe bewegt sich das Honorar pro Reiseleiter?**

Das vereinbarte Honorar betrug 250 Türkische Lira pro Reiseleiter (Gegenwert der Überweisung zum Tageskurs: 87,12 Euro).

**7. Verfügt die Landesregierung über Belege zur Arbeitszeit, oder kann Ministerpräsident Weil als Auftraggeber Aussagen über die Arbeitszeit der Reiseleiter machen?**

Die Stadtführung in Konya wurde vereinbarungsgemäß durchgeführt und mit Überweisung vom 27. Mai 2015 bezahlt. Der Ministerpräsident kann keine Aussage zur Arbeitszeit der Reiseleiter machen, da er zeitgleich zur Stadtführung politische Gespräche wahrgenommen hat.

**8. Galt zum Zeitraum der Türkeireise von Ministerpräsident Weil das von der Landesregierung entwickelte und von der Regierungskoalition verabschiedete Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) für die Staatskanzlei als Auftraggeber auf dem Gebiet der Türkei?**

Ja. Zum Zeitpunkt der Türkeireise galt das NTVergG in der Fassung vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 20/2013, S. 259 ff.). Allerdings war mit Blick auf Dienstleistungen, die während der Türkeireise des Herrn Ministerpräsidenten in Anspruch genommen worden sind, auch der Anwendungsbereich des Unionsrechts eröffnet. Siehe auch Antwort zu Frage 12.

**9. Vor dem Hintergrund, dass die Staatskanzlei am 14. Mai 2014 abrechenbare Belege über die erbrachten Leistungen der Reiseleiter über das AA angefordert hat: Verfügt die Landesregierung über abrechenbare Belege über die erbrachten Leistungen?**

Die Reiseleiter haben nach Auskunft von Teilnehmenden die vereinbarte Leistung vor Ort in Art und Umfang erbracht. Ein gesonderter schriftlicher Beleg für die durchgeführte Stadtführung existiert nicht. Der dazugehörige Zahlungsverkehr ist belegt.

**10. In welchem Ordner befinden sich diese Belege in der Aktenvorlage zu den Delegationsreisen von Ministerpräsident Weil?**

Die entsprechenden Unterlagen befinden sich unter der lfd. Nr. 31 (Kosten und Abrechnung) auf den Seiten 46 bis 53.

**11. Für den Fall, dass es keine abrechenbare Belege für die Reiseleiter in Konya geben sollte: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Rechnungsprüfung, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Bezahlung durch das Land Niedersachsen?**

Die Stadtführung wurde im Vorfeld der Reise über die Deutsche Botschaft in Ankara angebahnt, vereinbarungsgemäß durchgeführt und vom Land Niedersachsen abgerechnet. Rechtsgrundlage für die Bezahlung ist die vereinbarte und erbrachte Leistung vor Ort.

**12. Kann die Landesregierung einen Verstoß gegen das NTVergG in der damals gültigen Fassung ausschließen?**

Zum Zeitpunkt der Türkeireise galt das NTVergG in der Fassung vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 20/2013, S. 259 ff.). Eine Pflicht gemäß § 5 zur Zahlung eines Mindestentgelts für Auftrag-

nehmerinnen und Auftragnehmer bestand allerdings nicht. § 5 verletzte die Dienstleistungsfreiheit gemäß Artikel 56 AEUV (vgl. zur Parallelvorschrift im des nordrhein-westfälischen Tariftreue- und Vergabegesetzes EuGH, Urt. v. 18. September 2014, NJW 2014, 3769 - Bundesdruckerei). Der Anwendungsbereich des Unionsrechts war vorliegend auch eröffnet. Zwar ist die Türkei kein Mitgliedstaat der EU, das Unionsrecht verpflichtet die Mitgliedstaaten aber, ab dem 1. Januar 1973 im Verhältnis zur Türkei „keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs“ einzuführen (sogenannte Stillhalteklausele gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei, VO (EWG) Nr. 2760/72, ABl. EG L 293, S. 4 ff.). Die Bestimmungen des NTVergG zu den Mindestentgelten sind erst deutlich später in Kraft getreten (Nds. GVBl. 20/2013, S. 259 ff.). Die Pflicht, eine dem Unionsrecht entgegenstehende nationale Vorschrift unangewendet zu lassen, obliegt allen staatlichen Organen einschließlich der Verwaltungsbehörden (EuGH, st. Rspr., vgl. Urt. v. 09.09.2003, NJW 2004, 351 - CIF).

- 13. Vor dem Hintergrund, dass die beiden Reiseleiter ihre Tätigkeit nebenberuflich ausgeführt haben und theoretisch keine Rechnung stellen können: Kann die Landesregierung sicher ausschließen, dass sie keine Beihilfe zur Steuerhinterziehung oder zur illegalen Beschäftigung geleistet hat (bitte mit Begründung)?**

Eine bewusste Beihilfe der Landesregierung zu Steuerhinterziehung und illegaler Beschäftigung kann ausgeschlossen werden. Die Leistung der Reiseleiter wurde unbar vergütet, die erfolgte Bezahlung belegt. Die etwaige Nichtangabe der Einnahmen bei türkischen Behörden entzieht sich dem hiesigen Einflussbereich.

- 14. Vor dem Hintergrund, dass laut Arbeits- und Sozialministerium der Türkei ([http://www.vaybee.de/deutsch/channel/geld/tuerkei\\_statistik-zu-schwarzarbeit-vorgestellt-101614.php](http://www.vaybee.de/deutsch/channel/geld/tuerkei_statistik-zu-schwarzarbeit-vorgestellt-101614.php)) die illegale Beschäftigung (sogenannte Schwarzarbeit) in der Türkei weit verbreitet ist: Kann die Landesregierung für sich sicher ausschließen, dass sie im Fall der Beschäftigung der Reiseleiter einen Beitrag zur Schattenwirtschaft in der Türkei geleistet hat (bitte mit Begründung)?**

Siehe Antwort zu Frage 13.

- 15. Vor dem Hintergrund, dass das Auswärtige Amt in einer E-Mail vom 13. Mai 2014 ausführt, dass die beiden Reiseleiter „uns beim gesamten Aufenthalt in Konya sehr unterstützt haben und bis spät abends im Einsatz waren“: Kann Ministerpräsident Weil die Einschätzung des AA bestätigen?**

Der Ministerpräsident war einen Großteil des Tages in politische Gespräche gebunden und kann somit die Einschätzung des AA weder beurteilen noch bestätigen.

- 16. Wenn ja: Wie beurteilt die Landesregierung die Einschätzung des AA, dass man die beiden Reiseleiter aufgrund der geleisteten Arbeitsstunden anders als vereinbart bezahlen sollte?**

Die Staatskanzlei hat sich der Einschätzung des AA nicht angeschlossen und die Leistung in der vereinbarten Höhe vergütet.

- 17. Vor dem Leitbild „Gute Arbeit“: Warum hat die Staatskanzlei eine bessere Bezahlung als die vereinbarte Honorierung von aufgerundet 88 Euro pro Person für zwei Arbeitstage abgelehnt?**

Die Reiseleiter waren am 7. Mai 2015 von 14:30 bis 16:00 Uhr für eine Stadtführung in Konya gebucht. Darüber hinausgehende Aufgaben und Leistungen hat die Staatskanzlei nicht vereinbart. Für ein höheres Entgelt fehlte somit die Grundlage.

- 18. Vor dem Hintergrund, dass am Tag der Rechnungsprüfung in der Staatskanzlei (23. Mai 2014) das Festhonorar laut Währungsrechner pro Person 88,11 Euro betragen hat: Liegt im Fall der Beschäftigung der Reiseleiter ein Verstoß gegen das Mindestentgelt nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz vor?**

Nein. Siehe Antwort zu Frage 17.

- 19. Welcher Stundenlohn ergibt sich für die beiden Reiseleiter, wenn alle Arbeitsstunden des 6. und 7. Mai zugrunde gelegt werden?**

Auf Grundlage eines Entgeltes in Höhe von 88 Euro für 1,5 Stunden Stadtführung ergibt sich ein Bruttostundenlohn von 58,66 Euro.

- 20. Vor dem Hintergrund, dass die beiden Reiseleiter „uns beim gesamten Aufenthalt in Konya sehr unterstützt haben und bis spät abends im Einsatz waren“: Kann Ministerpräsident Weil in seiner Funktion als Auftraggeber einen Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz ausschließen?**

Der Ministerpräsident war einen Großteil des Tages in politische Gespräche gebunden. Ein etwaiger Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz von Reiseleitern entzieht sich seiner Erkenntnismöglichkeit.

- 21. Hat die Landesregierung durch die Beschäftigung der beiden Reiseleiter in Konya gegen türkische Gesetze, z. B. das Steuergesetz, verstoßen?**

Nein.

- 22. Wenn ja: Was unternimmt die Landesregierung, um eventuelle Gesetzesverstöße im Sinne der guten Beziehungen zur Türkei zu heilen?**

Siehe Antwort zu 21.